

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



16.11.2010

Beschlussantrag Nr. : 303-2010

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Wolfen	01.12.2010			
Bau- und Vergabeausschuss	08.12.2010			
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2010			
Stadtrat	15.12.2010			

Beschlussgegenstand:

Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/93 "Fuhneanger" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen

Antragsinhalt:

1. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt nach § 85 BauO LSA die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/93 „Fuhneanger“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen, für weitere fünf Jahre gemäß Anlage.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Mit In-Kraft-Treten der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 am 15. März 2006 wurde die Geltungsdauer für Örtliche Bauvorschriften eingeschränkt.

Gemäß § 85 Abs. 5 BauO LSA treten örtliche Bauvorschriften fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten bzw. fünf Jahre nach In-Kraft-Treten der derzeit gültigen Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt außer Kraft. Ein Verfahren zur Aufhebung dieser örtlichen Bauvorschriften ist demnach nicht erforderlich. Gleiches gilt auch für örtliche Bauvorschriften, die in Bebauungsplänen oder durch andere Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erlassen wurden.

Die Gemeinden können aber die Weitergeltung bzw. Verlängerung für jeweils fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 BauO LSA fortbestehen. Danach können Gemeinden, wenn dies für die

Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich ist, örtliche Bauvorschriften erlassen.

Städtebauliche Zielsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/93 "Fuhneanger" waren die bessere Einbindung dieses Bereiches in das Landschaftsbild durch die Gestaltung der Baukörper im Hinblick auf die Dachneigung und darüber hinaus eine maßvolle Gestaltung der Einfriedungen und Carports. Zu deren Sicherung wurden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

Da sich die städtebauliche Zielsetzung nicht geändert hat und eine "Gleichbehandlung" der Grundstückseigentümer erfolgen sollte, möchte die Stadt Bitterfeld-Wolfen den Fortbestand der örtlichen Bauvorschriften (siehe Anlage) für vorerst fünf Jahre mit diesem Beschluss sichern.

Die Verwaltung wird beauftragt den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Baugesetzbuch
Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Gemeindeordnung

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

66/2005 vom 16.03.2005 Satzungsbeschluss

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: keine

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **303-2010**

Anlagen:

örtliche Bauvorschriften B-Plan 03/93